jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/3/13 7Ob6/86, 6Ob193/04g, 1Ob150/13k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.03.1986

Norm

VersVG §74
VersVG §75
VersVG §78

Rechtssatz

Bei der Versicherung für fremde Rechnung kommt für die verhaltensabhängigen Risikoausschlüsse (§§ 61 und 152 VersVG) gemäß § 78 VersVG sowohl das Verhalten des Versicherungsnehmers als auch des Versicherten in Betracht. Die Versicherung für fremde Rechnung kann neben fremdem Interesse auch eigenes Interesse decken und setzt in der Regel voraus, dass der Versicherer den Willen des Versicherungsnehmers, fremdes Interesse zu versichern, aus den Umständen erkennen kann.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 6/86
  Entscheidungstext OGH 13.03.1986 7 Ob 6/86
  Veröff: VersR 1987,1204
- 6 Ob 193/04g
  Entscheidungstext OGH 23.09.2004 6 Ob 193/04g
  Auch
- 1 Ob 150/13k
  Entscheidungstext OGH 27.02.2014 1 Ob 150/13k
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0080818

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.05.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at